

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inserate und Abonnements des „Absolventenjahrbuchs der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth“ der Universität Bayreuth

§ 1 Leistungsgegenstand

(1) Die Universität Bayreuth (im folgenden Anbieter genannt) bietet Wirtschaftsunternehmen und Rechtsanwaltskanzleien (im folgenden Unternehmer genannt), gegen Entgelt die Möglichkeit, auf die von Absolventen der Studiengänge der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bayreuth (Rechtswissenschaften, BWL, VWL, Sport- und Gesundheitsökonomie) sowie von Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen in die vom Verein Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V. (im folgenden Datenbankbetreiber genannt) betriebene Datenbank eingestellten und im Absolventenbuch des Anbieters abgedruckten persönlichen Daten zuzugreifen und diese zum Zwecke der Personalrekrutierung und der fachspezifischen Information, nicht aber zu Marketingzwecken und sonstigen kommerziellen Zwecken zu verwenden.

(2) Daneben bietet der Anbieter Unternehmern die Möglichkeit, gegen ein besonderes Entgelt im Absolventenbuch zu inserieren.

(3) Jeder Unternehmer, der für den Zugriff auf die Datenbank freigeschaltet ist oder im Absolventenbuch inseriert hat, erhält kostenlos ein Belegexemplar des Absolventenjahrbuchs zugeschickt, in das jeder Absolvent, der in der Datenbank erscheint, automatisch aufgenommen wird, sofern er einer Aufnahme nicht widersprochen hat. Für den Datenbestand, der in das Absolventenjahrbuch übernommen wird, wird der maßgebliche Stichtag für Juristen und Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen einmal im Jahr, für Ökonomen zweimal jährlich vom Vorstand des Datenbankbetreibers festgesetzt. Der Anbieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, nur bestimmte Daten aus der Datenbank in das Absolventenjahrbuch zu übernehmen.

§ 2 Inhalte der Datenbank

(1) Die Gestaltung und Verfügbarkeit der Datenbank wird vom Datenbankbetreiber nach freiem Ermessen bestimmt. Der Datenbankbetreiber leistet keine Gewähr für die ständige Erreichbarkeit der Homepage.

(2) Dem Datenbankbetreiber ist das Recht vorbehalten, die Software der Homepage und die Struktur der Datenbank jederzeit zu ändern.

(3) Der Datenbankbetreiber bestimmt nach freiem Ermessen, welche Absolventen und welche Daten er in die Datenbank aufnimmt. Er behält sich ausdrücklich das Recht vor, bereits aufgenommene Inhalte zu ändern und zu löschen. Ein Recht zur Löschung bereits aufgenommener Inhalte ist insbesondere in Missbrauchsfällen und dann gegeben, wenn Inhalte oder sonstige Eingabe des Nutzers erkennbar rechts- oder sachwidrig sind. Die Bereitstellung der Dienste des Datenbankbetreibers dadurch nachhaltig gestört wird oder das Image der Website des Datenbankbetreibers dadurch geschädigt wird.

(4) Anbieter und Datenbankbetreiber haften nicht für Authentizität und Aktualität der in der Datenbank abrufbaren Daten, da jeder Absolvent die Verantwortung für die korrekte Eingabe seiner persönlichen Daten selbst trägt und es ihm allein obliegt, die korrekte Wiedergabe in der Datenbank und die Aktualität seiner Daten zu überprüfen. Der Anbieter haftet ferner nicht für Druck- oder Übertragungsfehler, sofern ihm keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zur Last fällt.

(4) Anbieter und Datenbankbetreiber haften nicht für Authentizität und Aktualität der in der Datenbank abrufbaren Daten, da jeder Absolvent die Verantwortung für die korrekte Eingabe seiner persönlichen Daten selbst trägt und es ihm allein obliegt, die korrekte Wiedergabe in der Datenbank und die Aktualität seiner Daten zu überprüfen. Der Anbieter haftet ferner nicht für Druck- oder Übertragungsfehler, sofern ihm keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zur Last fällt.

§ 3 Vertragsschluss, Freischaltung des Zugangs und Rücktrittsrecht

(1) Die Freischaltung des Zugangs zur Datenbank erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang. Dazu gehört auch die Zahlung des Entgelts für in Auftrag gegebene Anzeigen im Absolventenjahrbuch. Vor der Freischaltung wird der Unternehmer per Email informiert.

(2) Die Freischaltung erfolgt ab dem jeweiligen vorab auf der Homepage des Datenbankbetreibers bekannt gegebenen Stichtag und für die in gleicher Weise vorab bekannt gegebene Dauer.

(3) Ein Anspruch auf Schaltung eines Inserats im Absolventenjahrbuch besteht erst nach Zugang einer Annahmeerklärung durch den Anbieter. Der Anbieter hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Unternehmer das Entgelt für das Inserat nicht bis spätestens zum für das jeweilige Absolventenjahrbuch maßgeblichen Stichtag (vgl. § 1 III) zahlt.

§ 4 Umfang des Zugriffsrechts und des Rechts zur Datennutzung

(1) Die von den Unternehmen online abrufbaren Absolventendaten dürfen nur zum Zwecke der Personalrekrutierung und der fachspezifischen Information genutzt und gespeichert werden. Jegliche Nutzung zu Marketingzwecken und sonstigen kommerziellen Zwecken, insbesondere produktspezifische Werbung und Anbahnung von Absatzverträgen ist unzulässig. Den Unternehmen ist jede Weitergabe der Absolventendaten an Dritte untersagt.

(2) Bei Missbrauch, insbesondere bei Verstoß gegen die Pflichten des Absatzes 1 ist der Anbieter berechtigt, den Zugang des betreffenden Unternehmers zu sperren. Aus dieser Sperrung kann der Unternehmer keine Rechte gegen den Anbieter herleiten; insbesondere besteht kein Rückzahlungsanspruch für bereits gezahlte Nutzungsentgelte. § 5 bleibt unberührt.

(2) Die Integration oder sonstige Verknüpfung der Datenbank oder einzelner Elemente der Datenbank mit anderen Datenbanken oder Meta-Datenbanken ist ebenso wie der Nachdruck des Absolventenjahrbuchs unzulässig.

§ 5 Vertragsstrafe

Verstößt der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflichten aus § 4 Abs. 1, wird pro zweckwidrig verwendeter Absolventenadresse bzw. Absolvententelefonnummer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200 zur Zahlung fällig. Weitergehende Rechte und Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Inhalt des Absolventenjahrbuchs

(1) Die Gestaltung des Absolventenjahrbuchs wird von dem Anbieter nach freiem Ermessen bestimmt. Die Verantwortung für Richtigkeit und Aktualität der Daten der Absolventen tragen diese ausschließlich selbst.

(2) Für den Inhalt der von den Unternehmern geschalteten Inserate sind ausschließlich die Unternehmer selbst verantwortlich. Der Anbieter haftet außer in Fällen der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht für Druckfehler im Absolventenjahrbuch.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Es ist nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich, alle Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet auszuschließen. Aus diesem Grund übernimmt der Anbieter keine Gewährleistung für technische Mängel, insbesondere für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Datenbank und ihrer Inhalte oder für die vollständige und fehlerfreie Wiedergabe der vom Absolventen in die Datenbank eingestellten Inhalte.

(2) Der Anbieter haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen herbeigeführt hat. Der Anbieter sichert ausdrücklich keine bestimmten Eigenschaften der Datenbank oder des Absolventenjahrbuchs zu.

§ 8 Vorbehaltene Rechte

(1) Der Datenbankbetreiber ist Rechteinhaber an den Inhalten der Website, der Datenbank und des Absolventenjahrbuchs. Sämtliche Rechte an dem Datenbankwerk, der Datenbank, den hier eingestellten Inhalten, Daten und sonstigen Elementen sowie dem Absolventenjahrbuch stehen ausschließlich dem Datenbankbetreiber zu. Rechte des Absolventen an den von ihm eingestellten Inhalten sowie den Unternehmen gem. § 4 vom Anbieter eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Integration oder sonstige Verknüpfung der Datenbank oder einzelner Elemente der Datenbank mit anderen Datenbanken oder Meta-Datenbanken ist ebenso wie der Nachdruck des Absolventenjahrbuchs unzulässig.

(3) Die Verlinkung der Ausgabeseiten der Datenbank bedarf der Zustimmung des Anbieters.

§ 9 Dem Anbieter und Datenbankbetreiber eingeräumte Rechte

(1) Anbieter und Datenbankbetreiber haben das Recht, den Namen des Unternehmers zu nennen und ihn auf ihren Homepages sowie im Absolventenjahrbuch zu veröffentlichen, soweit der Unternehmer nicht spätestens bei Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich widerspricht.

(2) Der Anbieter hat das Recht, Mitteilungen, insbesondere die Bestätigung über die Freischaltung in die Datenbank per unverschlüsselter Email an den Unternehmer zu versenden.

§ 10 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Der Anbieter behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen zu ändern. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens auf der Website des Datenbankbetreibers veröffentlicht. Die Unternehmer werden vor der Veröffentlichung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen per Email darüber informiert. Unternehmer, die lediglich im Absolventenjahrbuch inserieren und für den Datenbankzugriff nicht freigeschaltet sind, werden von einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich benachrichtigt.

(2) Widerspricht der Unternehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung, so gelten diese als angenommen. In der Ankündigung der Änderung bzw. in der schriftlichen Benachrichtigung wird gesondert auf die Bedeutung der Zweiwochenfrist hingewiesen.

§ 11 Wirksamkeit

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.